

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

15.02.2011

Geschäftszeichen:

II 52-1.23.34-54/10

Zulassungsnummer:

Z-23.34-1390

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2011

Antragsteller:

MISAPOR AG

Löserstraße

7302 Landquart

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Schüttung aus Schaumglasschotter

"Misapor 10/50" und "Misapor 10/75 L"

als lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und zwei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.34-1390 vom 24. Februar 2009.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von losem Schaumglas-schotter und dessen Verwendung als Wärmedämm-Schüttung.

Schaumglasschotter (nachfolgend als Wärmedämmstoff bezeichnet) ist ein künstliches, gebrochenes Korngemisch, das durch Aufblähen aus Altglas hergestellt wird.

Mit dem jeweiligen Wärmedämmstoff wird an der Anwendungsstelle durch Schüttung und anschließende Verdichtung eine Wärmedämmschicht hergestellt.

Die Wärmedämmstoffe werden in Abhängigkeit von der Körnung wie folgt bezeichnet:

in der Körnung ≤ 50 mm	"Misapor 10/50"
in der Körnung ≤ 75 mm	"Misapor 10/75 L".

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmstoffe dürfen im verdichteten Zustand (Verdichtungsverhältnis $v = 1,3 : 1$) als lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten bei vorwiegend ruhender Belastung angewendet werden.

Die Dicke der verdichteten Wärmedämmschicht darf 150 mm nicht unterschreiten und 600 mm nicht überschreiten.

Die Wärmedämmstoffe dürfen auch außerhalb der Abdichtung bei Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser¹ angeordnet werden.

Die Anwendung der Wärmedämmstoffe im Kapillarsaum des Grundwassers (in der Regel 30 cm über HGW) und im Bereich von drückendem Wasser ist nicht zulässig. Der anstehende Boden muss gut wasserdurchlässig sein. Bei Vorhandensein von bindigen oder geschichteten Böden, bei denen Stau- oder Schichtenwasser auftreten kann, ist eine Dränung nach DIN 4095² vorzusehen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmstoffe müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde liegen. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Umweltverträglichkeit

Die Wärmedämmstoffe müssen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"³ unter Zugrundelegung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (vgl. Anhang I-D.1 dieser Grundsätze) erfüllen.

¹ Wasserbeanspruchung im Sinne der DIN 18195-4: Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung

² DIN 4095:1990-06 Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

³ Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser; Fassung Mai 2009 - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik



Die relevanten Elemente für die Wärmedämmstoffe sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Anforderungen an die Wärmedämmstoffe

Zeile	Element	Geringfügigkeitsschwelle [µg/l]
1	Arsen (As)	10
2	Blei (Pb)	7
3	Cadmium (Cd)	0,5
4	Chrom III (Cr)	7
5	Kupfer (Cu)	14
6	Nickel (Ni)	14
7	Quecksilber (Hg)	0,2
8	Zink (Zn)	58

2.1.3 Schüttdichte

Jeder Einzelwert der Schüttdichte der Wärmedämmstoffe muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 1097-3⁴ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 in einem mindestens 20 Liter Messgefäß

für "Misapor 10/50" mindestens 160 kg/m³ und höchstens 190 kg/m³ bzw.

für "Misapor 10/75 L" mindestens 125 kg/m³ und höchstens 150 kg/m³

betragen.

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Bei Prüfung der Wärmeleitfähigkeit in trockenem Zustand nach der Norm DIN EN 12667⁵ bzw. der Norm DIN EN 12939⁶ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 und 2 dürfen die Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, $v = 1,3 : 1$)

"Misapor 10/50" den Wert $\lambda_{\text{Grenz}} = 0,093 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ bzw.

"Misapor 10/75 L" den Wert $\lambda_{\text{Grenz}} = 0,080 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

nicht überschreiten.

2.1.5 Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung

Die Wasseraufnahme der Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, $v = 1,3 : 1$) darf bei Unterwasserlagerung nach Vorbehandlung nach Anlage 1, Abschnitt 1 und Prüfung nach Anlage 1, Abschnitt 3

für "Misapor 10/50" höchstens 10,0 Vol.-% bzw.

für "Misapor 10/75 L" höchstens 15,0 Vol.-%

betragen.



- | | | |
|---|-----------------------|--|
| 4 | DIN EN 1097-3:1998-06 | Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen; Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt |
| 5 | DIN EN 12667:2001-05 | Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand |
| 6 | DIN EN 12939:2001-02 | Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand |

2.1.6 Wärmeleitfähigkeit in feuchtem Zustand

Die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit der Wärmedämmstoffe im feuchten Zustand ist nach der Norm DIN EN 12667⁷ bzw. der Norm DIN EN 12939⁸ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 2 durchzuführen.

Dazu sind die durch Unterwasserlagerung nach Abschnitt 2.1.5 befeuchteten, verdichteten Proben zu verwenden. Die Wärmeleitfähigkeit darf hierbei die im DIBt hinterlegten Werte nicht überschreiten.

2.1.7 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Jeder Einzelwert der Druckspannung bei 10 % Stauchung muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 826⁹ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 und 4 für die Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, $v = 1,3 : 1$)

"Misapor 10/50" mindestens 660 kPa bzw.

"Misapor 10/75 L" mindestens 420 kPa

betragen. Es sind mindestens fünf Messungen je Wärmedämmstoff durchzuführen.

2.1.8 Verhalten bei Frost-Tau-Wechselbelastung

Bei Prüfung nach der Norm DIN 52104-1¹⁰, Verfahren G, an 5 Probekörpern, dürfen nach 20 Frost-Tau-Wechselbelastungen keine signifikanten Veränderungen an den Probekörpern erkennbar sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Wärmedämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind zum Übereinstimmungszeichen folgende Angaben im Rahmen der Kennzeichnung erforderlich:

Für den Wärmedämmstoff "Misapor 10/50"

- Schaumglasschotter "Misapor 10/50", Körnung ≤ 50 mm, für lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.34-1390
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: $\lambda = 0,12 \text{ W/(m·K)}$
- Bemessungswert der Druckspannung: $f_{cd} = 340 \text{ kPa}$
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)



⁷	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand
⁸	DIN EN 12939:2001-02	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand
⁹	DIN EN 826:1996-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung
¹⁰	DIN 52104-1:1982-11	Prüfung von Naturstein; Frost-Tau-Wechsel-Versuch; Verfahren A bis Q

- MISAPOR AG, 7302 Landquart, Schweiz
- Herstellwerk¹¹ und Herstelldatum¹¹

Für den Wärmedämmstoff "Misapor 10/75 L"

- Schaumglasschotter "Misapor 10/75 L", Körnung ≤ 75 mm, für lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.34-1390
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: $\lambda = 0,11$ W/(m·K)
- Bemessungswert der Druckspannung: $f_{cd} = 200$ kPa
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)
- MISAPOR AG, 7302 Landquart, Schweiz
- Herstellwerk¹¹ und Herstelldatum¹¹



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine statistische Auswertung der ermittelten Druckfestigkeit der Wärmedämmstoffe "Misapor 10/50" bzw. "Misapor 10/75 L" vorzunehmen. Die Ermittlung des 5 % Quantilwertes erfolgt entsprechend der Anlage 2.

Zusätzlich sind an dem Wärmedämmstoff mindestens einmal in 3 Monaten die Elemente gemäß Abschnitt 2.1.2, Tabelle 1, Zeilen 1 bis 8 nach Aufschluss mit Königswasser gemäß der Norm DIN EN 13657¹² sowie nach Elution gemäß LAGA-Mitteilung 33¹³ (EW 98S, Stan-

¹¹ Herstellwerk und Herstelldatum können auch verschlüsselt angegeben werden.

¹² DIN EN 13657:2003-01 Charakterisierung von Abfällen - Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen

¹³ LAGA-Mitteilung 33 LAGA EW 98 "Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen Untersuchungen von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich (Stand 2002)

dardverfahren) zu bestimmen. Dabei ist die Einhaltung der Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"³ über einen Vergleich mit den im DIBt hinterlegten Werten nachzuweisen. Der Nachweis der für die Wärmedämmstoffe relevanten Elemente ist nach Tabelle 2 zu führen.

Tabelle 2:

Zeile	Element	Analyseverfahren
1	Arsen (As)	DIN EN ISO 11969 ¹⁴ oder DIN EN ISO 11885 ¹⁵
2	Blei (Pb)	DIN 38406-6 ¹⁶ oder DIN EN ISO 11885 ¹⁵
3	Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 5961 ¹⁷ oder DIN EN ISO 11885 ¹⁵
4	Chrom gesamt (Cr)	DIN EN 1233 ¹⁸ oder DIN EN ISO 11885 ¹⁵
5	Kupfer (Cu)	DIN 38406-7 ¹⁹ oder DIN EN ISO 11885 ¹⁵
6	Nickel (Ni)	DIN 38406-11 ²⁰ oder DIN EN ISO 11885 ¹⁵
7	Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483 ²¹
8	Zink (Zn)	DIN 38406-8 ²² oder DIN EN ISO 11885 ¹⁵

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 14 DIN EN ISO 11969:1996-11 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Arsen - Atomabsorptionsspektrometrie (Hydridverfahren)
- 15 DIN EN ISO 11885:1998-04 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von 33 Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie
- 16 DIN 38406-6:1998-07 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Kationen (Gruppe E) - Teil 6: Bestimmung von Blei mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) (E 6)
- 17 DIN EN ISO 5961:1995-05 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Cadmium durch Atomabsorptionsspektrometrie
- 18 DIN EN 1233:1996-08 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Chrom - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie
- 19 DIN 38406-7:1991-09 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Kationen (Gruppe E); Bestimmung von Kupfer mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) (E 7)
- 20 DIN 38406-11:1991-09 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Kationen Gruppe E; Bestimmung von Nickel mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) (E 11)
- 21 DIN EN 1483:1997-08 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber
- 22 DIN 38406-8:2004-10 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Kationen (Gruppe E) - Teil 8: Bestimmung von Zink - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) in der Luft-Ethin-Flamme (E 8)



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 3 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 3: Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit je Bauprodukt	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Schüttdichte 2.1.3	2.1.3	1 x täglich	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit 2.1.4	2.1.4 Anlage 1/1	-	2 x jährlich
Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung 2.1.5	2.1.5 Anlage 1/2	-	1 x jährlich
Druckspannung bei 10 % Stauchung 2.1.7	2.1.7	1 x täglich	2 x jährlich
Verhalten bei Frost-Tau- Wechselbelastung 2.1.8	2.1.8	-	1 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit an feuchten Proben ²³ 2.1.6	2.1.6	-	1 x jährlich
Umweltverträglichkeit Elemente ²⁴ nach Tabelle 1	Tabelle 2	1 x je 3 Monate ²⁵	2 x jährlich



23
24
25

Dazu sind die durch Unterwasserlagerung nach Abschnitt 2.1.5 befeuchteten Proben zu verwenden.

Unter Berücksichtigung der im DIBt hinterlegten Werte

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung können auf die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle angerechnet werden.

Zusätzlich sind an dem Wärmedämmstoff mindestens zweimal jährlich die Elemente gemäß Abschnitt 2.1.2, Tabelle 1, Zeilen 1 bis 8 nach Aufschluss mit Königswasser gemäß der Norm DIN EN 13657¹² sowie nach Elution gemäß LAGA-Mitteilung 33¹³ (EW 98S, Standardverfahren) zu bestimmen. Dabei ist die Einhaltung der Anforderungen der im DIBt hinterlegten Werte und darüber die Anforderungen der Tabelle 1 nachzuweisen. Der Nachweis der für die Wärmedämmstoffe relevanten Elemente ist nach Tabelle 2 zu führen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Der Nachweis der Standsicherheit der Gründung ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Die maximale Beanspruchung der verdichteten Wärmedämmschicht senkrecht zu ihrer Ebene darf beim Standsicherheitsnachweis den in Abschnitt 3.2.3 angegebenen Bemessungswert der Druckspannung nicht übersteigen.

Die verdichtete Wärmedämmschicht darf parallel zu ihrer Ebene belastet werden, wenn die Bestimmungen des Abschnitts 3.2.3 eingehalten werden.

Bei Anordnung der verdichteten Wärmedämmschicht unter einem lastabtragenden Bauteil treten Verformungen aus der Stauchung der Wärmedämmschicht auf. Es darf angenommen werden, dass bei Einhaltung der Druckspannungen entsprechend Tabelle 5 die Verformungen der Wärmedämmschicht die in Tabelle 5 jeweils angegebenen prozentualen Werte nicht überschreiten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die verdichtete Wärmedämmschicht darf abweichend von der Norm DIN 4108-2²⁶, Abschnitt 5.3.3 beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet ist.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes gelten für die Wärmedämmschicht folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit:

für "Misapor 10/50" $\lambda = 0,12 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ bzw.

für "Misapor 10/75 L" $\lambda = 0,11 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

3.2.2 Planungsdicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Planungsdicke anzusetzen.

Die Planungsdicke ist die Mindestdicke der im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ verdichteten Wärmedämmschicht.

3.2.3 Nachweis der Standsicherheit der Gründung

Beim Nachweis der Standsicherheit darf maximal der Bemessungswert der Druckspannung f_{cd} ²⁷ der verdichteten Wärmedämmschicht nach Tabelle 4 rechnerisch in Ansatz gebracht werden.

Der Bemessungswert der Druckspannung f_{cd} ²⁷ der verdichteten Wärmedämmschicht in Tabelle 4 ergibt sich aus dem Nennwert der Druckfestigkeit $f_{c,Nenn}$ dividiert durch den Teilsicherheitsbeiwert für die Materialeigenschaften γ_M ²⁸ und den Anpassungsfaktor α ²⁹.

²⁶ DIN 4108-2:2001-03

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

²⁷ definiert als

$c = \text{compression, } d = \text{design}$

²⁸ definiert als

Teilsicherheitsbeiwert für die Baustoff- oder Produkt-eigenschaften (siehe DIN 1055-100: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung - Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln, Abschnitt 8.3)

²⁹ definiert als

produktionsspezifischer Anpassungsfaktor



Für den Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Gründung ist die Norm DIN 1054³⁰ maßgebend. Bei der Beurteilung der Setzungen sind auch die Verformungen der Wärmedämmschicht zu berücksichtigen.

In die Wärmedämmschicht dürfen Horizontalkräfte eingeleitet werden. Dabei darf der Bemessungswert der Schubspannung den Wert von 20 % des Bemessungswertes der Normalspannung der zugehörigen Einwirkungskombination nicht überschreiten.

Tabelle 4

Bezeichnung des Wärmedämmstoffs	Nennwert der Druckfestigkeit $f_{c,Nenn}$ (kPa)	Bemessungswert der Druckspannung f_{cd}^{27} $= f_{c,Nenn} / \gamma_M^{28} \cdot \alpha^{29}$ (kPa)
Misapor 10/50	660	340
Misapor 10/75 L	420	200

3.2.4 Setzungsberechnung

Bei der Setzungsberechnung ist die jeweilige Wärmedämmschicht mit maximal folgenden Werten zu berücksichtigen:

Tabelle 5

Bezeichnung des Wärme-dämmstoffs	Schütt-dichte (Mittelwert) (kg/m ³)	Dichte der verdichteten Wärmedämm-schüttung (1,3 : 1) (Mittelwert) (kg/m ³)	Bemes-sungswert der Druck-spannung f_{cd} kPa	Verformung der Wärme-dämmschicht ϵ_{WD} %	Steifemodul der Wärme-dämm-schicht E_s (kPa)
Misapor 10/50	175	225	≤ 140	1,5	14000
			≤ 285	2,0	
			≤ 340	2,5	
Misapor 10/75 L	130	170	≤ 55	2,5	6000
			≤ 110	3,0	
			≤ 200	4,0	

3.2.5 Brandverhalten

Der Wärmedämmstoff ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-4³¹.



³⁰
³¹

DIN 1054:2005-01
DIN 4102-4:1994-03

Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wärmedämmstoffe "Misapor 10/50" bzw. "Misapor 10/75 L" sind entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Herstellers einzubauen. In der Wärmedämmschicht darf jeweils nur ein Wärmedämmstoff "Misapor 10/50" oder "Misapor 10/75 L" verwendet werden.

Der geschüttete Wärmedämmstoff ist im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ zu verdichten.

Die Dicke der Schüttung unter Berücksichtigung der oben angegebenen Verdichtung ist so auszuführen, dass die vorgegebene Planungsdicke der Wärmedämmschicht an keiner Stelle unterschritten wird.

Bei Planungsdicken größer 300 mm ist der Wärmedämmstoff in zwei Lagen zu schütten und jeweils zu verdichten.

Zwischen der Wärmedämmschicht und der Gründungsplatte ist eine Trennschicht, z. B. eine PE-Folie oder ein Vlies, anzuordnen.

Der seitliche Randbereich ist entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Herstellers auszubilden.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt



Anlage 1

Prüfungen

1 Vorbehandlung des Prüfmaterials

Für die Prüfungen ist Prüfmateriel zu verwenden, welches unter Beachtung der in Abschnitt 2.1.3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung jeweils angegebenen Schüttdichte in einem Zwangsmischer vorbehandelt wurde.

2 Wärmeleitfähigkeit

Die Probekörper für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach der Norm DIN EN 12667 bzw. der Norm DIN EN 12939 werden durch Einschütten des Dämmstoffes in Probenhalterungen mit den Abmessungen ca. 800 mm x 800 mm x 100-200 mm Prüfdicke hergestellt. Der Dämmstoff wird im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ verdichtet. Die Messfläche beträgt 500 mm x 500 mm.

3 Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung

Die Probekörper für die Bestimmung der Wasseraufnahme werden durch Einschütten des Dämmstoffes in einen Kunststoffrahmen mit Kunststoffboden mit den Innenmaßen ca. 570 mm x 570 mm x 145 mm hergestellt. Der Dämmstoff wird im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ verdichtet. Die Oberseite des Kunststoffrahmens wird mit einem Lochblech abgedeckt. Der gefüllte Kunststoffrahmen wird in einem geeigneten Gefäß 28 Tage bei 23 °C vollständig unter Wasser getaucht. Die Eintauchtiefe beträgt 10 cm.

Nach jeweils 10 Minuten Abtropfen des senkrecht gestellten Kunststoffrahmens wird durch Wägungen nach 1 Minute, 14 Tagen und 28 Tagen die Wasseraufnahme bestimmt.

4 Druckspannung bei 10 %-Stauchung

Die Prüfungen sind in quadratischen Prüfraumen mit Abmessungen 200 mm x 200 mm x ca. 170 mm durchzuführen.

Das Prüfmateriel ist vor der Prüfung im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ zu verdichten.



Anlage 2

Ermittlung des 5 %-Quantilwertes der Druckfestigkeiten im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

Der 5 %-Quantilwert der Druckfestigkeit ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle einmal jährlich je Produkttyp und Herstellwerk in Auswertung der Stichproben entsprechend Abschnitt 2.3.2, Tabelle 2, mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 75 % wie folgt zu bestimmen.

Bei der Auswertung der ersten 35 Proben ist die Standardabweichung zu schätzen (unbekannt zu setzen).

Der 5 %-Quantilwert für den Fall "σ unbekannt" (bei unbekannter Standardabweichung) ist bei Normalverteilung

$$\hat{x}_{0,05} = \hat{x} - K_s \cdot s_x$$

wobei $\hat{x}_{0,05}$ statistischer Schätzwert für das 5%-Quantil
 $\hat{x}$ Stichprobenmittelwert
 K_s Quantilfaktoren unter Beachtung der festgelegten Aussagewahrscheinlichkeit
 $W = 0,75$ gemäß mit $v = n-1$ ($n = \text{Anzahl der Stichproben}$) und
 s_x Standardabweichung ist.

Quantilfaktoren K_s gemäß Tabelle A2.1¹

v=n-1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
K_s -Wert	3,15	2,68	2,46	2,34	2,25	2,19	2,14	2,10	2,07	2,05	2,03	2,01	1,99

Quantilfaktoren K_s gemäß Tabelle 6²

v=n-1	15	17	19	24	29	34
K_s -Wert	1,98	1,95	1,93	1,90	1,87	1,85

Der 5 %-Quantilwert für den Fall "σ bekannt" (bei bekannter Standardabweichung) ist bei Normalverteilung

$$\hat{x}_{0,05} = \bar{x} - K_\sigma \cdot \sigma_x$$

wobei $\hat{x}_{0,05}$ statistischer Schätzwert für das 5%-Quantil
 $\bar{x}$ Stichprobenmittelwert
 K_σ Quantilfaktoren unter Beachtung der festgelegten Aussagewahrscheinlichkeit
 $W=0,75$ mit $v = n-1$ und
 σ_x Standardabweichung ist.

Quantilfaktoren K_σ gemäß Tabelle A2.2¹

v=n-1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
K_σ -Wert	2,02	1,98	1,94	1,91	1,89	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,82	1,81

Quantilfaktoren K_σ gemäß Tabelle 5²

v=n-1	15	17	19	24	29	39	49	99
K_σ -Wert	1,81	1,80	1,79	1,78	1,77	1,75	1,74	1,71



¹ aus "Grundlagen zur Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten im Prüfzeichen- und Zulassungsverfahren" des IfBt in der Fassung von Mai 1986

² ISO 12941:1997-05 Statistische Verfahren für die Güteüberwachung von Bauprodukten und Bauteilen